

Bei hoch wachsenden Kulturen an die Verkehrssicherheit denken

Strassenverkehr: Notwendige Sichtfelder müssen bei Ausfahrten und Verzweigungen immer sichergestellt werden. In den Sommermonaten laufen die Arbeiten auf den Feldern auf Hochtouren. Es wird geerntet, gepflügt und wieder angesät. Ob man zu Fuss, mit dem Velo oder Auto unterwegs ist, spielt dabei keine Rolle, die laufenden Veränderungen der wachsenden Kulturen sind augenfällig. Insbesondere bei der Neuansaat von Mais und Raps, aber auch bei weiteren Getreidearten und Pflanzungen darf vom Landwirt nicht vergessen werden, dass diese bei Ausfahrten und Strassenverzweigungen die Sicht behindern können.

Text: Jürg Weber, Sachverständiger bei Agriexpert



Verständlicherweise möchten alle nicht nur den Gebäudeumschwung und das Hofareal, sondern auch das Kulturland optimal ausnutzen. Welche Abstände sind also zu beachten?

Grenzabstände für Pflanzungen und Einzäunungen

Der Kanton Thurgau unterscheidet gemäss dem Gesetz über Flur und Garten zwischen den licht- und luftdurchlässigen toten Einzäunungen, lebenden Einzäunungen (z.B. Hecken oder Lebhägen) und anderen Einzäunungen sowie Böschungen und landwirtschaftlichen Kulturen. Die Grenzabstände gegenüber benachbarten Grundstücken werden in den § 3 bis 9 des Gesetzes über Flur und Garten geregelt.

Der Grenzabstand gegenüber Wegen und Strassen (inkl. Flurstrassen) ist im Gesetz über Strassen und Wege geregelt (§ 20 des Gesetzes über Flur und Garten, § 42 und 43 des Gesetzes über Strassen und Wege). Die Unterscheidung der verschiedenen Einzäunungen ist dieselbe wie im Gesetz über Flur und

Garten. Lichtdurchlässige- und durchsichtgewährende Einzäunungen, welche nicht höher als 1,50 m sind, dürfen an die Strassen- bzw. Weggrenze gestellt werden. Andere Einzäunungen, Mauern sowie Böschungen bis zu 1,50 m müssen mindestens einen Abstand von 0,60 m zur Strassengrenze aufweisen. Bei Einzäunungen oder Mauern, die die Höhe von 1,50 m übersteigen, erhöht sich der Grenzabstand unabhängig von der Lichtdurchlässigkeit um die das Mass von 1,50 m übersteigende Höhe. Lebende Einzäunungen und Sträucher haben, unabhängig von ihrer Höhe, einen Stockabstand von wenigstens 0,60 m zur Strassen- oder Weggrenze aufzuweisen. Hingegen müssen landwirtschaftliche Kulturen, welche höher als 0,60 m sind, um die Hälfte der Endhöhe, jedoch mindestens um 0,90 m zurückversetzt angepflanzt werden.

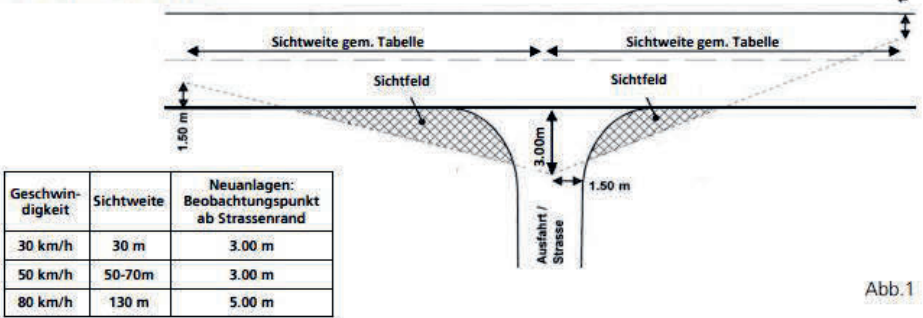
Entlang von geraden Strassenstücken ohne Ausfahrten und Verzweigungen ist damit im Normalfall die Verkehrssicherheit gewährleistet. In Baureglementen, Sondernutzungsplänen sowie kantonalen Nutzungsplänen können jedoch auch abweichende Abstände festgelegt sein.

In der Nähe von Ausfahrten und Verzweigungen reicht eine generelle Abstandsregelung allein jedoch oft nicht aus. Ergänzend muss die freie Sicht aus der Optik des Autofahrers gewährleistet sein.

Sichtfelder bei Ausfahrten und Verzweigungen

Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Mauern, Einfriedungen, Böschungen sowie Pflanzungen einschliesslich landwirtschaftlicher Kulturen höchstens 80 cm ab Strassenhöhe erreichen. Die Gemeinden haben die Einhaltung dieser Vorschrift bei allen öffentlichen Strassen zu überwachen und die nötigen Anordnungen zu treffen (§ 41 des Gesetzes über Strassen und Wege).

Sichtfelder ohne Trottoir:



(Quelle: Merkblatt, Stadt Frauenfeld, August 2021)

Der notwendige Sichtzonenbereich ist abhängig von der Bedeutung resp. Klassierung der betroffenen Strasse und der zulässigen Geschwindigkeit. Massgebende Grundlage bilden die einschlägigen Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV). Beispielsweise müssen auf öffentlichen Strassen bei einem Tempo von 80 km/h Sichtweiten von 130 m gegeben sein. Im Vergleich dazu müssen innerorts bei 50 km/h Sichtweiten von 50 bis 70 m bestehen. Die Sichtweiten und somit die «Dreiecke», in denen niedrige Kulturen angesät oder bestehende gekürzt werden müssen, variieren je nach signalisierter Geschwindigkeit. Fahrzeuglenkende müssen beim Befahren einer Strasse ausserorts das Verkehrsgeschehen ab einer Distanz von 5 m zum Fahrbahnrand

überwachen können, nicht erst beim Einbiegen in die Strasse. Innerorts ist es eine Distanz von 3,0 m ab Fahrbahnrand. Eine dauerhafte und sinnvolle Lösung kann daher das Anlegen eines Grünstreifens als ökologische Ausgleichsfläche sein. Mit dem Grünstreifen können Sichtzonen sichergestellt werden und die Kreuzung gewinnt an Übersicht. Bei Fragen hilft Agriexpert gerne weiter:
Telefon 056 462 52 71

agriexpert



GRABERS

HIER TRIFFT SICH DIE GRÜNE BRÄUCHE.



JK 2022

JKÜHNIG WWW.UID.CH

